

Niederdeutsches Wort

BEITRÄGE ZUR NIEDERDEUTSCHEN PHILOGIE

begründet von
WILLIAM FOERSTE †

herausgegeben von
JAN GOOSSENS

— Band 14
— 1974



VERLAG ASCHENDORFF · MÜNSTER

Das NIEDERDEUTSCHE WORT wird veröffentlicht von der Kommission für Mundart- und Namenforschung in Münster/Westfalen unter Mitarbeit der Niederdeutschen Abteilung des Germanistischen Instituts der Universität Münster.

Die Zeitschrift erscheint jährlich in einem Band.

Herausgeber: Prof. Dr. JAN GOOSSENS
Redaktionelle Arbeiten: Dr. IRMGARD SIMON

44 Münster, Magdalenenstr. 5

© Aschendorff, Münster Westfalen, 1975 · Printed in Germany

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks, der tontechnischen Wiedergabe und der Übersetzung. Ohne schriftliche Zustimmung des Verlages ist es auch nicht gestattet, dieses urheberrechtlich geschützte Werk oder Teile daraus in einem photomechanischen oder sonstigen Reproduktionsverfahren oder unter Verwendung anderer, wie z. B. elektronischer, hydraulischer, mechanischer usw. Systeme zu verarbeiten, zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Aschendorffsche Buchdruckerei, Münster Westfalen, 1975

Inhalt des 14. Bandes (1974)

WILLY SANDERS	Deutsch, Niederdeutsch, Niederländisch Zu J. GOOSSENS: Was ist Deutsch – und wie ver- hält es sich zum Niederländischen?	1
HARTMUT BECKERS	Ein vergessenes mittelniederdeutsches Artusepos- fragment (Loccum, Klosterbibliothek, Ms. 20)	23
TIMOTHY SODMANN	Paderborner Sachsenspiegelfragmente	53
ROBERT PETERS	Die mnd. Gedichte der Paderborner Hs. Sa 8 aus Böddeken Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Brüder Conrad und Engelbert van der Wyck aus Münster	59
JAN GOOSSENS	Ein Lemgoer Chytraeus-Druck aus dem Jahre 1585	76
CLAUS SCHUPPENHAUER	Lüttj Hinnerks Tod – Schicksal, Unfall oder Tot- schlag? Über soziale Kontrolle in einer Dorfgesellschaft	81
GABRIELE GEBAUER, MICHAEL TÖTEBERG	Ideologische Werte und Rezeption der Werke Rudolf Kinaus	105

Paderborner Sachsenspiegelfragmente

Nachdem bereits am Anfang der sechziger Jahre ein Pergamentblatt aus einer *Sachsenspiegel*-Handschrift in der Paderborner Akademischen Bibliothek entdeckt und zur Untersuchung an das damalige Seminar für Niederdeutsche und Niederländische Philologie der Universität Münster übersandt worden war, wurden im Dezember 1973 bei einer Durchsicht der Handschriften- und Bucheinbände der genannten Bibliothek zwei weitere Bruchstücke aus der gleichen Handschrift gefunden¹. So liegen also nunmehr aus Einbänden herausgelöst insgesamt drei Pergamentblätter (Fragmente 1–3) mit Teilen der IV. Fassung des sächsischen Landrechts, glossiert durch Johann von Buch vor, deren Sprache ein westfälisch gefärbtes Mittelniederdeutsch ist².

Das erste Fragment, als einziges signiert = Fra 24 (vgl. Abb. 1), ist die Hälfte eines Doppelblatts. Es ist wie die anderen Fragmente zweispaltig beschrieben, jede Spalte mit 48 Zeilen. Das Blatt ist 282:203 mm groß, der beschriebene Raum mißt 212:131 mm. Da sämtliche Einstichlöcher für die ursprüngliche Linierung des Blatts noch vorhanden sind, kann es bei seiner späteren Verwendung als Einbandmaterial vom Buchbinder nur geringfügig beschnitten worden sein. Das Pergament ist durchgehend von feiner Qualität. Die Schrift ist eine sorgfältige, gleichmäßige Textura, wahrscheinlich vom Ende des 14. Jh.s, wobei der eigentliche Landrechtstext sowie die Auszüge daraus in der Glossierung durch kräftigere Züge hervorgehoben werden (vgl. Abb. 1 u. 2). Ein Rubrikator setzte mehrere zwei Zeilen hohe Initialen ein und zierte sonst vorkommende Großbuchstaben häufig mit roten Beistrichen. Die Quellenverweise in den Glossen treten durch rote Unterstreichung deutlich hervor. Die Schrift der jeweiligen Klebeseite aller Fragmente hat durch

¹ An dieser Stelle möchte ich Herrn Professor Honselmann meinen Dank für seine großzügige Hilfe aussprechen.

² Zum *Sachsenspiegel* und seiner Entwicklung: K. VON AMIRA, *Germanisches Recht*, Bd. I: *Rechtsdenkmäler*, 4. Aufl. bearb. v. K. A. ECKHARDT (Grundriß der germanischen Philologie, 5/I), Berlin 1960, § 24 u. 26, mit Literatur; G. KISCH, *Sachsenspiegel-Bibliographie*, Zs. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, Bd. 90 (Germanistische Abteilung), 1973, S. 73–100. Ausgabe: *Sachsenspiegel. Landrecht*. Hrg. v. K. A. ECKHARDT. 2., neubearb. Ausgabe (Monumenta germaniae historica. Fontes iuris germanici antiqui. N. s., tomi I pars I), Göttingen Berlin Frankfurt 1955.

unsorgfältige Ablösung von den Buchdeckeln zum Teil sehr stark gelitten und ist oft nur mit Mühe zu lesen.

Über die Herkunft des ersten Fragments konnte man in Paderborn keine nähere Auskunft geben; es war seinerzeit nicht vermerkt worden, aus welchem Einband es stammte.

Die Fr. 2 und 3 der Handschrift (vgl. Abb. 2) entstammen einem Ledereinband des 16. Jh.s, wo sie auf dem Vorder- bzw. Rückendeckel mit Ansatzfalz eingeklebt waren. Der Band enthält zwei Drucke: Johannes Faber, *Homiliarium centuria I*, erschienen 1541 bei Quentel in Köln, und Zmaragdi Abbatis, *In Evangelia et epistolas*, Straßburg bei Georg Ulricherus 1536. Der Band hat jetzt die Signatur Th 510a. Über die Herkunft des Bandes ist nichts Näheres bekannt. Die Rückseite des Titelblatts vom zweiten Druck, Zmaragdi, *In Evangelia*, trägt den Besitzvermerk: *Liber Fratris Johannis brinckman. Paderbornensis* und die Jahreszahl 1542. Beigebunden wurden vor dem ersten Druck drei und nach dem zweiten vier Papierblätter, die lateinische kirchliche Texte in einer Hand des 16. Jh.s enthalten. Von den Wasserzeichen, Ochsenkopf und Bär, ähnelt der Bär stark Briquet 12382 (Magdeburg 1537, Görlitz 1541) und 12383 (Osnabrück 1543)³. Da der Band früher mit einer Kette versehen war, ist zu vermuten, daß die Drucke für ein Kloster, dem Brinckman angehörte, um die Mitte des 16. Jh.s zusammengebunden wurden. Paderborn selbst ist weniger wahrscheinlich, da der Zusatz *Paderbornensis* aus verständlichen Gründen ausgerechnet dort wenig Sinn gehabt hätte⁴.

Im Gegensatz zum oben besprochenen ersten Fragment, das genau die Hälfte eines Doppelblatts darstellt, mit zwei vollständigen Spalten pro Seite ohne Textverlust, wurden die Fragmente 2 und 3 vom Buchbinder quer aus einem Doppelblatt herausgeschnitten. So stellen diese Fragmente je eineinhalb Blatt im Format von ca. 210:297 mm mit drei Spalten dar. Durch Beschneidung am oberen bzw. unteren Rand fehlen zwischen drei und sechs Zeilen Text. Die Fr. 2 und 3 sind von der gleichen Hand wie Fr. 1; sie sind die Reste zusammengehöriger Doppelblätter aus ein-

³ C. M. BRIQUET, *Les Filigranes. Dictionnaire historique des Marques du Papier dès leur Apparition vers 1282 jusqu'en 1600*, Leipzig ²1923.

⁴ Handelt es sich vielleicht um Kloster Böödeken? Ihm gehörte um die fragliche Zeit ein Johannes Brynckman de Paderborn, der unter der Nr. 222 als Canonicus verzeichnet wird, an. Vgl. L. SCHMITZ-KALLENBERG, *Monumenta budicensia. Quellen zur Geschichte des Augustiner-Chorherrenstiftes Böödeken i. W.*, Teil 1 (Geschichtl. Darstellungen u. Quellen, Heft 2), Münster 1915, S. 28; zu Kloster Böödeken s. u. den Beitrag von R. PETERS.

undderselben Lage. Wahrscheinlich waren sie die beiden äußeren Doppelblätter eines Quaternios, was sich anhand des für die Vervollständigung der Lage fehlenden Texts errechnen läßt.

Eike von Repchow (urkundlich erwähnt zwischen 1209 und 1233) faßte den *Sachsenspiegel* zuerst in lateinischer Sprache ab. Auf Anregung des Grafen Hoyer von Falkenstein übertrug Eike den lateinischen Text unter Hinzufügung neuer Novellen, so daß eine nicht erhaltene erste deutsche Fassung zwischen 1221 und 1224 entstand (HOMEYER Ia)⁵. Nach mehreren Umarbeitungen erreichte der *Sachsenspiegel* mit der vierten deutschen Fassung (entstanden in der Zeit zwischen 1261 und 1270 = HOMEYER IIa) den Abschluß seiner inhaltlichen Entwicklung. Der märkische Hofrichter Johannes von Buch, dessen Landrechtglossierung hier vorliegt, hat nach einer juristischen Ausbildung in Bologna bald nach 1325 eine in der Mark Brandenburg entstandene, der IV. Fassung nahestehende Textgestalt des *Sachsenspiegels*, sowie eine Handschrift der ersten deutschen Fassung zugrunde gelegt. Als Glossenquellen dienten ihm in der Hauptsache das *Corpus juris civilis* mit Accurischer Glosse, aber auch die Kanonische Glosse; zuweilen griff er auch auf märkisches Gewohnheitsrecht zurück. Der Umfang von Buchs Glossierung ist umstritten. Es liegen vor die Klassen I (kürzere Glosse) und II (längere Glosse). Zu welcher Klasse die Paderborner Bruckstücke gehören, ist eben wegen der fragmentarischen Überlieferung nicht festzustellen.

Buchs Glossenwerk mit dem Landrecht zusammen ist in 104 zum Teil nur fragmentarisch überlieferten Handschriften enthalten. Davon sind 47 in mittel- oder oberdeutscher Sprache. Noch aus dem 14. oder von der Wende 14./15. Jh. sind 18 niederdeutsche und eine nd./lat. Handschrift bekannt; die beiden ältesten sind von 1367 (HOMEYER Nr. 1223) bzw. ca. 1368 (HOMEYER Nr. 49). Zehn dieser Handschriften sind nur bruchstückhaft überliefert, von denen drei wiederum als verschollen gelten müssen.

Im Gegensatz zum *Sachsenspiegel*, der in der Ausgabe von K. A. ECKHARDT vorliegt, ist seit STEFFENHAGENS umstrittener Edition des Glossenprologs im Jahre 1925 von einer wissenschaftlichen Ausgabe der Glossen nichts weiter erschienen⁶. So wird der eigentliche Landrechtstext der

⁵ G. HOMEYER, *Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften*. Neu bearb. v. C. BORCHLING, K. A. ECKHARDT u. J. GIERKE, 1. u. 2. Abt. Weimar, 1931/34; ELISABETH NOWAK, *Die Verbreitung und Anwendung des Sachsenspiegels nach den überlieferten Handschriften*, Diss. Hamburg 1965.

⁶ E. STEFFENHAGEN, *Die Landrechtsglosse des Sachsenspiegels. Nach der Amsterdamer Handschrift*, 1. Teil, Einleitung u. Glossenprolog (Akademie der Wissenschaften in Wien, Phil.-hist. Klasse, Denkschriften, 65), Wien Leipzig 1925.

Paderborner Fragmente im folgenden auszugsweise mit ECKHARDTS Ausgabe verglichen, während bei den Glossen auf O. zu HOENES Abdruck des Quakenbrücker *Sachsenspiegels* von 1422 hingewiesen wird⁷.

Der Text von Fr. 1 setzt ein mit dem 23. Artikel des I. Buches und geht bis I 24 § 4 einschließlich, mit einem Teil der dazugehörigen Glossen. Fehlendes erscheint in eckigen Klammern, ergänzt für den Landrechtstext nach ECKHARDT, für die Glosse nach der Quakenbrücker Handschrift; Kürzel und Nasalstriche sind aufgelöst und durch Kursivdruck gekennzeichnet, schwer lesbare Stellen sind kursiv und in eckige Klammern gesetzt. Das lange *s*, das anlautend vor Konsonant, sonst inlautend vorkommt, wird stillschweigend im Abdruck durch das runde *s* ersetzt.

zin ere eldeste euenbordige zwert [1^{ra}]
 mach nimpt dat herwede alleÿ
 ne vnde is der kinder vormunde d[a]r
 an bet ze to er[s]n iaren komen
 zo zal he it en wedder geueⁿ dar to

...

Nu [1^{vb}]

mochstu prouen dat ze like vele nemeⁿ
 nemet de swertmage dat herwede
 zo nemet de spillenmage de gerade
 gerade is zo vele alze gerede de vor den
 herde gat Hir proue bi dat wilde per
 de de men alle tijd nicht en hoed hir
 nicht to en horet Gold noch zuluer (= Cod. Qua. 122,35–125,8)

Die beschnittenen Doppelblätter, Fr. 2 und 3, werden vom Text her als Komponente eines Quaternios behandelt⁸. So enthält Fr. 2 Blatt 1 der Lage mit je zwei Spalten recto und verso sowie recto Spalte a und verso Spalte b des achten Blatts, während Fr. 3 recto Spalte a und verso Spalte b des zweiten Blatts sowie Spalten a und b, recto und verso des siebten Blatts derselben Lage umfaßt.

Der Text der Fr. 2 und 3 beginnt in der Glosse zu Buch II, Artikel 2 § 1 und reicht zunächst bis zum letzten Drittel der Glosse zu II 5 § 2. Die zweite Hälfte des überlieferten Textes beginnt in der Glosse zu II 12 § 2 und fährt fort bis zur Glosse von II 12 § 15. Etwa 30 v. H. des hier

⁷ *Codex Quakenbrugensis. Der Quakenbrücker Sachsenspiegel von 1422*, hrg. v. O. zu HOENE, San Francisco 1969.

⁸ S. oben.

zu erwartenden Textes wurde vom Buchbinder weggeschnitten. Die Stellenangaben Blatt 1^{ra} usw. beziehen sich auf die Position des überlieferten Textes in der rekonstruierten Lage.

gift men anders na sassen rechte dan [1^{ra}]
 na keyser rechte eder gestliken rechte
 went men gift en to den negesten
 twen dincgen In legibus gift men
 twyntich dage · Ut in decretis iii *causa questione*

[sc]ult · hir is ock ieghen in digestis libro [2^{vb}]
 [IX]^o Rubrica De regulis iuris lege · Jn omnibus
 [Da]r zecget leges wat eynem gelouet
 [w]erde zunder bescheiden tijd eder dat
 [m]en einem to delet dat zy men to hand (= Cod Qua. 187,21–192,10)
 [fehlende Blätter 3–6 der Lage]

De derden zin de it to vntiden schelden [7^{ra}]
 vnde de tijd is in vnsen rechte to hand
 vt *supra articulo vi*^o · Jn gestliken rechte is auer
 de tijd bynnen teyn dagen · Vt in auten
 ticis · de appellaconibus et intra que tempora *paragrafo*

[wert en man gevangen] [8^{vb}]
 [um] vngerichte vnde vor gerichte
 bracht he ne mot nyn ordel schel
 den noch de m[an] de vechten (= Cod. Qua. 203,12–206,46)

Die Sprache der Paderborner Bruchstücke ist ein stark westfälisch gefärbtes Mittelniederdeutsch. Die Orthographie wird gleichmäßig durchgeführt. Einige Schreibungen wie *-cg-* für die Geminata *-gg-* in *secge* (konsequent) oder die sporadisch auftretende Schreibung *zeth* (sonst *zecht*) 'sagt' mit *-th* für *-cht* deuten auf eine ältere Schreibtradition⁹. Fast ausnahmslos ist das Graphem *z* für *s* anlautend vor Vokal. Diese Erscheinung spricht für eine westliche Herkunft der Handschrift¹⁰.

Westfälische Kennzeichen sind *derde* statt *dridde*¹¹, *wal* für *wol*¹², *zal* für *schal*¹³.

Ein weiteres *Sachsenspiegel*-, Fragment¹⁴, auf das R. Peters mich aufmerksam machte, befindet sich im Archiv des Vereins für Geschichte und

⁹ AGATHE LASCH, *Mittelniederdeutsche Grammatik* (Sammlung kurzer Grammatiken germ. Dialekte, Bd. IX), Halle/Saale 1914, § 343 u. 356.

¹⁰ LASCH § 330.

¹¹ R. PETERS, *Mittelniederdeutsche Sprache*, in: *Niederdeutsch. Sprache und Literatur. Eine Einführung*, hrsg. von J. GOOSSENS, Bd. 1, Neumünster 1973, S. 70.

¹² LASCH § 12.

¹³ LASCH § 12.

Altertumskunde Westfalens, Abteilung Paderborn, ebenfalls in der Akademischen Bibliothek. Es wurde bereits 1923 von J. LINNEBORN in dem von ihm bearbeiteten Band *Inventare der nichtstaatlichen Archive des Kreises Paderborn* verzeichnet¹⁴. Unter der Signatur Acta 297, in einem Umschlag des Katholischen Pfarramtes Pömbesen, Kreis Höxter, wird ein einseitig beschriebenes Pergamentblatt (175:217 mm, beschriebener Raum 132:184 mm) aufbewahrt. In einer Hand des 15. Jh.s (Bastarda) wird für eine nicht weiter bekannte Handschrift des Landrechts die Glossierung zu II 54 teilweise nachgetragen. Es handelt sich nicht um ein Fragment im üblichen Sinne, sondern vermutlich um eine ergänzende Korrektur der Haupthandschrift: beim Abschreiben wurden die Zeilen übergangen und sollten nun auf einem besonderen Blatt nachgetragen werden. Am Anfang und Ende des Textes ist jeweils ein Kreuz in rot, das auf die zugehörige Stelle in der Handschrift hinweist.

¹⁴ *Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen*, Bd. III, Heft 2, Münster 1923, S. 205.